

**Studienordnung  
für den Studiengang Baukunst  
an der Kunstakademie Düsseldorf  
vom 29. Juni 2009**

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S195) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 1. Juli 2008 hat der Senat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2009 folgende Ordnung beschlossen:

**Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzung und Studienbeginn**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Baukunst ist die Feststellung der künstlerischen Eignung und ein im In- oder Ausland erlangter erster Hochschulabschluss (Bachelor) auf dem Gebiet der Architektur. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst entschieden. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerber im Einvernehmen der Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.

(2) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird ein besonderes Verfahren an der Kunstakademie Düsseldorf durchgeführt (Feststellungsverfahren). In diesem Verfahren wird durch eine Feststellungskommission festgestellt, ob der Studienbewerber die für den Studiengang notwendigen Fähigkeiten, insbesondere in Bezug auf das Entwurfsstudium, besitzt. Näheres regelt die Ordnung der Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst).

### **§ 3 Studienziele**

(1) Der Studiengang Baukunst dient einer hochrangigen Ausbildung der künstlerischen Qualifikation von Architekten und erweitert somit die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengänge Architektur an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen.

(2) Im Zentrum des Studiums steht Architektur als Baukunst. Der Studiengang dient der Förderung der schöpferischen Anlagen der Studierenden. Er ist in dem gesamten Ausbildungsbereich der Kunstakademie integriert. Die Studierenden sollen eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden, die sie zu kreativer Arbeit befähigen und in der Entwicklung der Baukunst zu neuen Impulsen führen.

(3) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Hochschullehrer der Baukunst, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer, aber auch das Zusammenwirken von Hochschullehrern verschiedener Disziplinen. Darüber hinaus verlangt das Studium persönliche Initiativen der Studierenden, damit individuelle Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.

(4) Das Studium dient der Vertiefung des architektonischen Entwurfs. Es werden Entwurfsaufgaben mit einem zunehmenden Komplexitätsgrad gestellt. Die Entwurfsbearbeitung steht im Mittelpunkt des Studiums und gilt als Hauptfach. Dies wird begleitet und ergänzt durch Lehrangebote

1. aus dem Bereich der Bildenden Künste,
2. aus dem wissenschaftlichen Bereich,
3. aus dem architektur-theoretischen Bereich.

### **§ 4 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester.

(2) Diese Studienordnung und das darauf aufbauende Lehrangebot sind so gestaltet, dass der Studierende die Abschlussprüfung in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum ablegen kann.

### **§ 5 Inhalte und Aufbau des Studienganges**

(1) Lehre und Studium im Studiengang Baukunst werden maßgeblich geprägt durch die an Projekten bzw. Themenaufgaben beteiligten Professoren, die nicht nur dem Fach Baukunst, sondern auch den weiteren Disziplinen der Bildenden Kunst und der wissenschaftlichen Fächer angehören können.

Das Zentrum des Studiums nimmt daher die Arbeit am Architekturprojekt (Entwurfsstudium) mit Korrekturen, Kolloquien und Seminaren ein. Außerdem steht dem Studierenden das Veranstaltungsangebot der Akademie, insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern, offen. Die in diesem Studiengang angestrebte ganzheitliche Befassung mit Architekturproblemen (Städtebau, Freiraumbildung, Platzgestaltung, Landschaftsplanung, Objektplanung, und Innenraum) soll neben der kreativen Arbeit am Entwurf einschließlich konstruktiver Gesichtspunkte auch allgemeine künstlerische und wissenschaftliche Fragestellungen enthalten. Es ist daher eine Teilnahme von Studierenden der verschiedenen Studiengänge der Akademie (Freie Kunst und Künstlerisches Lehramt) an Veranstaltungen oder Entwurfsbearbeitungen möglich.

(2) Der Studierende ist Mitglied einer Baukunstklasse; im Verlauf seines Studiums hat er die Baukunstklasse und damit den ihn betreuenden Hochschullehrer mindestens einmal zu wechseln. Der Klassenleiter trägt zusammen mit dem Studierenden die Verantwortung dafür, dass der Studierende seinen individuellen Weg finden und eigene Konzeptionen entwickeln kann, die den Zielen des Studienganges entsprechen. Über die Betreuung in der Baukunstklasse hinaus sollte der Studierende auch mit mindestens einem Hochschullehrer eines künstlerischen Faches zusammenarbeiten; dies kann aus Anlass bestimmter Projekte oder im Rahmen der Arbeit der jeweiligen künstlerischen Klasse geschehen.

## **§ 6** **Semesterarbeiten**

(1) Wesentlicher Bestandteil des Studiums und der Prüfung ist die Vorlage von drei Semesterarbeiten. Durch die Semesterarbeiten soll festgestellt werden, ob der Studierende die Ziele des Entwurfsstudiums im jeweiligen Studienabschnitt erreicht hat.

(2) Jede Semesterarbeit stellt einen abgeschlossenen Studienabschnitt dar. Der Umfang der Semesterarbeit ist so zu wählen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann. Die Aufgabe der Semesterarbeit wird von dem für das jeweilige Semester zuständigen Klassenleiter unter Festsetzung des Abgabetermins gestellt. Mindestens eine Semesterarbeit ist in Zusammenarbeit zwischen einem Hochschullehrer für Baukunst und einem Hochschullehrer eines künstlerischen Faches zu erbringen. Eine Semesterarbeit kann auch ausschließlich von einem Hochschullehrer für Kunst betreut werden.

(3) Unter Berücksichtigung des Absatzes 2 behandeln die Semesterarbeiten die folgenden Bereiche:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 1. Entwurf I:       | Bautypologischer Entwurf (Zusammenarbeit mit Künstlern),  |
| 2. Entwurf II:      | Experimenteller Entwurf (Zusammenarbeit mit Künstlern),   |
| 3. Entwurf III:     | Freier Entwurf, muss von dem Studierenden in jeglicher Hinsicht frei formuliert und präsentiert werden, |
| 4. Abschlussarbeit: | Beweisführung des Erlernten anhand einer vorgegebenen realen Bauaufgabe.                                |

(4) Nach Maßgabe der Prüfungsordnung wird der erfolgreiche Abschluss der Semesterarbeiten

von den jeweils zuständigen Betreuern bescheinigt und bei der Abschlussprüfung berücksichtigt.

(5) Die Pflicht der Studierenden, sich an der jährlichen Semesterausstellung („Rundgang“) der Akademiestudierenden zu beteiligen, wird durch die Präsentation der betreffenden Semesterarbeiten erfüllt.

## **§ 7**

### **Weitere Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen; Wahlveranstaltungen**

(1) Pflichtveranstaltungen, deren erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zur Abschlussprüfung nachgewiesen sein muss (vgl. § 8 der Prüfungsordnung), sind zwei Seminare in Baukunst und eine Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar) mit jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) in Kunst- und Architekturgeschichte. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme werden von dem Hochschullehrer ausgestellt, der die jeweilige Lehrveranstaltung hält.

(2) Aus mindestens zwei der folgenden Gebiete sind je eine Lehrveranstaltung mit mindestens zwei SWS zu besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme entsprechend Absatz 1 zu bescheinigen ist:

- Philosophie,
- Soziologie,
- Ästhetik,
- Kunst und Öffentlichkeit.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen des Absatz 1 und die Wahlpflichtveranstaltungen des Absatz 2 hinaus steht dem Studierenden in Form von nicht bindenden Wahlveranstaltungen das weitere Veranstaltungsangebot der Kunstakademie zur Verfügung.

## **§ 8**

### **Umfang des Studiums und Lehrveranstaltungsformen**

(1) Der Studienumfang umfasst die Realisierung der Entwurfsarbeit mit Betreuung in den Studios und den erfolgreichen Abschluss der drei Semesterarbeiten sowie der Abschlussarbeit.

(2) Die Studios sind die zentrale Veranstaltung des Studiums. In den Studios werden die Entwürfe bearbeitet und durch die „Kritik am Zeichenbrett“ mit dem einzelnen Studierenden diskutiert. Durch das Studio-System soll eine möglichst intensive und unmittelbare Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden erfolgen. Durch diese Art der Lehrmethode soll der persönliche Kontakt intensiviert werden. Sie ist die Grundlage für eine schöpferische Lehre.

(3) Als Ergänzung zu den Studios dienen die architekturbezogenen Seminare und Kolloquien, deren Teilnahme für die Studierenden verpflichtend ist. Ihre Inhalte, die jeweils semesterweise

bekanntgemacht werden, beziehen sich auf

1. historisches Bauen, Baumethoden (unter Berücksichtigung der Denkmalpflege),
2. Architekturtheorie,
3. kreative Konstruktion,
4. Licht im Raum.

## **§ 9 Studienberatung**

Die in dieser Studienordnung dargestellten Besonderheiten des Studienganges Baukunst erfordern eine intensive individuelle und fachspezifische Studienberatung. Sie geschieht in erster Linie durch die betreuenden Hochschullehrer. Die Studienberatung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sprechstunden. Die zentrale (allgemeine) Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat.

## **§ 10 Abschlussprüfung und Abschluss**

Hierzu wird auf die Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf verwiesen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung für den Aufbaustudiengang Architektur an der Kunstakademie Düsseldorf vom 28. September 1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 22. Juni 2009.

Düsseldorf, den 29. Juni 2009  
Der Rektor

Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz

